

§ 167 - Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)

Artikel 1 G. v. 23.12.2016 [BGBl. I S. 3234 \(Nr. 66\)](#); zuletzt geändert durch [Artikel 23](#) G. v. 17.07.2017 [BGBl. I S. 2541](#)

Geltung ab 01.01.2018, abweichend siehe [Artikel 26](#); FNA: 860-9-3 [Sozialgesetzbuch 5 frühere Fassungen](#) | [Drucksachen / Entwurf / Begründung](#) | [wird in 202 Vorschriften zitiert](#)
[Teil 3 Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen \(Schwerbehindertenrecht\)](#)

[Kapitel 3 Sonstige Pflichten der Arbeitgeber; Rechte der schwerbehinderten Menschen](#)

[§ 166 ←](#)

[→ § 168](#)

§ 167 Prävention

§ 167 wird in [6 Vorschriften zitiert](#)

(1) Der Arbeitgeber schaltet bei Eintreten von personen-, verhaltens- oder betriebsbedingten Schwierigkeiten im Arbeits- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis, die zur Gefährdung dieses Verhältnisses führen können, möglichst frühzeitig die Schwerbehindertenvertretung und die in § [176](#) genannten Vertretungen sowie das Integrationsamt ein, um mit ihnen alle Möglichkeiten und alle zur Verfügung stehenden Hilfen zur Beratung und mögliche finanzielle Leistungen zu erörtern, mit denen die Schwierigkeiten beseitigt werden können und das Arbeits- oder sonstige Beschäftigungsverhältnis möglichst dauerhaft fortgesetzt werden kann.

(2) 1 Sind Beschäftigte innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig, klärt der Arbeitgeber mit der zuständigen Interessenvertretung im Sinne des § [176](#), bei schwerbehinderten Menschen außerdem mit der Schwerbehindertenvertretung, mit Zustimmung und Beteiligung der betroffenen Person die Möglichkeiten, wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden und mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden kann (betriebliches Eingliederungsmanagement). 2 Soweit erforderlich, wird der Werks- oder Betriebsarzt hinzugezogen. 3 Die betroffene Person oder ihr gesetzlicher Vertreter ist zuvor auf die Ziele des betrieblichen Eingliederungsmanagements sowie auf Art und Umfang der hierfür erhobenen und verwendeten Daten hinzuweisen. 4 Kommen Leistungen zur Teilhabe oder begleitende Hilfen im Arbeitsleben in Betracht, werden vom Arbeitgeber die Rehabilitationsträger oder bei schwerbehinderten Beschäftigten das Integrationsamt hinzugezogen. 5 Diese wirken darauf hin, dass die erforderlichen Leistungen oder Hilfen unverzüglich beantragt und innerhalb der Frist des § [14](#) Absatz 2 Satz 2 erbracht werden. 6 Die zuständige Interessenvertretung im Sinne des § [176](#), bei schwerbehinderten Menschen außerdem die Schwerbehindertenvertretung, können die Klärung verlangen. 7 Sie wachen darüber, dass der Arbeitgeber die ihm nach dieser Vorschrift obliegenden Verpflichtungen erfüllt.

(3) Die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter können Arbeitgeber, die ein betriebliches Eingliederungsmanagement einführen, durch Prämien oder einen Bonus fördern.

[§ 166 ←→ § 168](#)

Zitierungen von [§ 167 SGB IX](#)

Sie sehen die Vorschriften, die auf § 167 SGB IX verweisen. Die Liste ist unterteilt nach Zitaten in [SGB IX selbst](#), [Ermächtigungsgrundlagen](#), [anderen geltenden Titeln](#), [Änderungsvorschriften](#) und in [aufgehobenen Titeln](#).

interne Verweise

[§ 3 SGB IX Vorrang von Prävention](#)

[§ 10 SGB IX Sicherung der Erwerbsfähigkeit](#)

[§ 176 SGB IX Aufgaben des Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- und Präsidialrates](#)

[§ 178 SGB IX Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung](#)

Zitat in folgenden Normen

Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) - Gesetzliche Unfallversicherung - (SGB VII)
Artikel 1 G. v. 07.08.1996 BGBl. I S. 1254; zuletzt geändert durch Artikel 4 G. v. 17.07.2017
BGBl. I S. 2575

[§ 162 SGB VII Zuschläge, Nachlässe, Prämien](#) (vom 01.01.2018)

Zitate in Änderungsvorschriften

Bundesteilhabegesetz (BTHG)

G. v. 23.12.2016 BGBl. I S. 3234; zuletzt geändert durch Artikel 31 G. v. 17.07.2017 BGBl. I
S. 2541

[Artikel 8 BTHG Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch](#)

[Ticker aktuellste Gesetzesänderungen](#)